

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/1147, 14/1292 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 6 wird wie folgt gefaßt:

„Über Anträge auf Zulassung entscheidet im Falle des § 2 das Präsidium des Bundestages im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, in den Fällen der §§ 3 und 4 das Bundesministerium des Innern jeweils im Einvernehmen mit den Präsidenten der dort genannten Verfassungsorgane.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „und das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ eingefügt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 29 a Abs. 1 werden die Worte „oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert“ gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 106a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) erhält folgende Fassung:

„§ 106 a
Aufforderung zur Bannkreisverletzung

Wer zu Versammlungen oder Aufzügen auffordert, die unter Verletzung von Vorschriften über befriedete Bannkreise innerhalb eines befriedeten Bannkreises stattfinden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten am 1. August 2000 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 29. Juni 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Nach dem Umzug des Deutschen Bundestages soll auch in Berlin innerhalb eines befriedeten Bezirks um das Reichstagsgebäude das Demonstrationsrecht zum Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments eingeschränkt werden können. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind in dem befriedeten Bezirk nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages nicht zu besorgen ist. Der oben genannte Gesetzentwurf weist die Entscheidung über die Zulassung dem Bundesministerium des Innern zu, das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages herzustellen hat. Es entspricht aber dem Selbstverständnis des Parlaments, die Beurteilung, wann seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist, selbst vorzunehmen und sie nicht der Exekutive zu überlassen. Damit alle Fraktionen in diese Entscheidung einbezogen werden, ist sie vom Präsidium des Deutschen Bundestages zu treffen. Um sich fachlichen Rates zu vergewissern, trifft das Präsidium diese Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu den Nummern 2 und 3

Nach geltendem Recht ist die Verletzung von Vorschriften, die über den sog. Bannkreis erlassen worden sind, strafbar. Das Strafgesetzbuch hält für die Teilnahme an und die Aufforderung zu einer verbotenen Versammlung in einem befriedeten Bezirk unterschiedliche Strafandrohungen bereit. Nach dem oben genannten Gesetzentwurf werden beide Tatbestände zu einer Ordnungswidrigkeit mit einem einheitlichen Bußgeldrahmen herabgestuft. Damit wird die Differenzierung des geltenden Rechts aufgehoben, wonach die Aufforderung schärfer sanktioniert wird als die Verletzung selbst (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe gegenüber Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen). Diese Differenzierung wird mit dem Änderungsantrag wieder eingeführt. Die Aufforderung zur „Bannkreisverletzung“ bleibt strafbar, der Strafraum wird jedoch auf ein Jahr Freiheitsstrafe herabgesetzt, um beide Tatbestände weiterhin in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu stellen.

Zu Nummer 4

Der oben genannte Gesetzentwurf sieht eine Berichtspflicht des Bundesministeriums des Innern über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz in Berlin bis zum 31. Dezember 2002 vor. Gleichzeitig wird bestimmt, daß das Gesetz ein halbes Jahr später außer Kraft treten soll. Ein Prüfungsbericht

des Bundesministeriums des Innern ist aber nur dann sinnvoll, wenn das Ergebnis der Prüfung nicht vorweggenommen wird. Die Befristung des Gesetzes erweckt den Anschein, als sei eine offene und ehrliche Prüfung der Regelung in Wirklichkeit gar nicht gewollt. Sie ist deshalb zu streichen.